

durch die Konvention begründeten Verbandes gefährden könne, dürfte die Konferenz zu der Beschränkung auf diese Verbesserung veranlaßt haben und das gleiche Bedenken wird auch wohl die Zurückstellung der weitergehenden Wünsche rechtfertigen, die vielleicht sonst bei den parlamentarischen Verhandlungen zum Ausdruck kommen würden.

Wenn das Nachdruckverbot nicht in der vorgeschriebenen Weise ausgesprochen ist, so steht dem Nachdruck kein Hindernis im Wege, jedoch muß dann die Quelle angegeben werden, der die Veröffentlichung entnommen wurde. Diese Vorschrift enthält eine wichtige Verbesserung. Die obligatorische Quellenangabe wird auch bei der Revision des Gesetzes vom 11. Juni 1870 verlangt werden müssen. Wenn der Nachdruck eines Artikels erfolgen darf, so sollte doch unter allen Umständen der Gesetzgeber auf Angabe der Quelle bestehen.

Leider bezieht sich auch diese Vorschrift nicht auf politische Artikel, vermischte Nachrichten und Tagesneuigkeiten. Wir wollen keinen Einwand dagegen erheben, daß man den Nachdruck der unter die beiden letztgenannten Kategorien fallenden Artikel gestattet hat, trotzdem die Quellenangabe doch auch hierbei zum mindesten als eine Anstandspflicht — in Frankreich spricht man von einer moralischen Pflicht — erscheint; aber ein Fehler ist es jedenfalls, die Artikel politischen Inhaltes freizugeben. Die Konferenzbeschlüsse sprechen von Artikeln politischer Diskussion (articles de discussion politique); dieser Ausdruck geht sogar noch weiter als der Begriff »politischer Artikel«, und man wird nicht bestreiten können, daß eine fortlaufende Reihe von Artikeln, die sich auf einen Gegenstand der aktuellen Politik bezieht, ebensowohl als Schriftwert anzusehen ist, wie eine Abhandlung über die Handelspolitik Colberts. Die schablonisierende Beurteilung aller Artikel politischen Inhaltes entspricht den heutigen Anschauungen nicht mehr, und wenn auch zu Gunsten der Konferenzbeschlüsse der Umstand angeführt werden kann, daß auch die Sonderkonventionen noch auf demselben Standpunkte stehen — Art. 5 Abs. 4 des deutsch-französischen Vertrages —, so würde doch ein Beschluß, der sich dieser Bestimmung nicht angeschlossen hätte, den modernen Verhältnissen besser Rechnung getragen haben.

Außerdem läßt sich aber an dem Inhalte der Konferenzbeschlüsse seitens der einzelnen Staaten bezw. ihrer gesetzgebenden Versammlungen nichts mehr, und da auch die kleinste Verbesserung einen Fortschritt bildet, so muß auch im Hinblick auf den Schutz der in der Presse abgedruckten Veröffentlichungen die Annahme der Konferenzbeschlüsse seitens sämtlicher Verbandsstaaten gewünscht werden.

**Werke und Schriften**

des

† evangelischen Theologen **Karl Holtken**,

ord. Professors für neutestamentliche Exegese an der Universität Heidelberg,

geb. 31. März 1825 zu Güstrow in Mecklenburg, gest. 27. Januar 1897 in Heidelberg.

(Vergleiche die Todesnachricht in Nr. 23 dieses Blattes.)

- Deutung und Bedeutung der Worte des Galater-Briefes cap. 3, 21 in ihrem Zusammenhange. gr. 8°. (39 S.) Rostock 1853, Stiller'sche Hofbuchhandlung, jetzt Hermann Schmidt, Verlag. M. —.80.
- Die Bedeutung des Wortes *σαφς* im neuen Testament. I. Die Bedeutung des Wortes *σαφς* im Lehrbegriffe des Paulus. gr. 4°. (44 S.) Rostock 1855, Stiller'sche Hofbuchhandlung. M. 1.20. Vergriffen.
- Inhalt und Gedankengang des Briefes an die Galater. gr. 4°. (72 S.) Rostock 1859, Stiller'sche Hofbuchhandlung. M. 1.50. Vergriffen.
- Zum Evangelium des Paulus und des Petrus. Altes und Neues. gr. 8°. (XI, 447 S.) Rostock 1868, Stiller'sche Hofbuchhandlung, dann Hermann Schmidt, Verlag. M. 6.—, jetzt Leipzig, Bernh. Liebisch. M. 2.50.
- Das Evangelium des Paulus dargestellt. I. Tl.: Die aeußere entwicklungsgeschichte des paulinischen evangeliums. 1. Abtheilung: Vierundsechzigster Jahrgang.

- Der brief an die gemeinden Galatiens und der erste brief an die gemeinde in Korinth. gr. 8°. (XX, 498 S.) Berlin 1880, Georg Reimer. M. 8.—.
- Die protestantische Kirche und die theologische Wissenschaft. 54 Thesen, für den 13. Protestantentag aufgestellt. gr. 8°. (29 S.) Berlin 1881, V. Gaaf. M. —.50.
- Die drei ursprünglichen, noch ungeschriebenen Evangelien. Ein Beitrag zur synoptischen Frage. gr. 8°. (VII, 79 S.) Karlsruhe 1883, H. Reuther's Verlagshandlung, jetzt Berlin, Reuther & Reichard. M. 1.60.
- Wie ward Luther Reformator? Rede, gehalten zur Feier des 400jährigen Geburtstages Luthers beim akademisch-kirchlichen Festgottesdienste in der Kirche zum heiligen Geist in Heidelberg. gr. 8°. (26 S.) Heidelberg 1884, Karl Groos. M. —.60.
- Die synoptischen evangelien nach der form ihres inhaltes. Für das studium der synoptischen frage dargestellt und erläutert. gr. 8°. (VIII, 213 S. mit 1 Tab.) Heidelberg 1885, Karl Groos. M. 4.—.
- Ursprung und Wesen der Religion. Thesen und Vortrag. gr. 8°. (44 S.) Berlin 1888, Georg Reimer. M. —.60.
- [Aus der »Protestantischen Kirchenzeitung« besonders abgedruckt.] Goethe's drei letzte Lebensstage. Die Handschrift eines Augenzeugen, hrsg. von K. D. gr. 8°. (15 S.) Heidelberg 1889, Karl Groos. M. —.60.
- Biblisch-theologische Studien. Abhandlungen in: Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie. (Leipzig, O. R. Reisland) 1890 u. f.

**Schriften und Arbeiten**

des

- † katholischen Theologen Dr. **Franz von Kober**, ord. Professors für Kirchenrecht, Pädagogik und Didaktik an der Universität Tübingen. (Vergleiche die Todesnachricht in Nr. 23 dieses Blattes.)
- Beryllus von Bostna. Eine dogmatische und geschichtliche Untersuchung. 1848. [(Tübinger) Theologische Quartalschrift. 1848.]
- Der Kirchenbann nach den Grundsätzen des canonischen Rechts dargestellt. 1. Auflage. Tübingen 1857. — 2. mit Register vermehrte Auflage. gr. 8°. (XII, 583 S.) Tübingen 1863, D. Laupp'sche Buchhandlung. M. 6.80.
- Ueber den Einfluss der Kirche und ihrer Gesetzgebung auf Gesittung, Humanität und Civilisation. 1858. [Theologische Quartalschrift. Tübingen 1858.]
- Ueber die Strafe der Suspension. 4°. (87 S.) Programm. Tübingen 1859, Fues'sche Sortimentsbuchhandlung, jetzt Franz Fues. M. 2.20.
- Die Suspension der Kirchendiener nach den Grundsätzen des canonischen Rechts dargestellt. gr. 8°. (IX, 409 S.) Tübingen 1862, D. Laupp'sche Buchhandlung. M. 5.80.
- Die Deposition und Degradation nach den Grundsätzen des kirchlichen Rechts historisch-dogmatisch dargestellt. gr. 8°. (IX, 830 S.) Tübingen 1867, D. Laupp'sche Buchhandlung. M. 11.50.
- Das Interdikt. 1869. [Archiv für katholisches Kirchenrecht. 1869. Mainz, Fr. Kirchheim.]
- Medicin und Kirchenrecht. 1872. [Theologische Quartalschrift. Tübingen 1872.]
- Die körperliche Züchtigung als kirchliches Strafmittel gegen Cleriker und Mönche. 1875. [Ebenda 1875.]
- Die Gefängnisstrafe gegen Cleriker und Mönche. 1877. [Ebenda 1877.]
- Die Geldstrafen im Kirchenrecht. 1881. [Ebenda 1881.]
- Die Residenzpflicht der Kirchendiener bei feindlichen Verfolgungen und ansteckenden Krankheiten. 1882. [Ebenda 1882.]
- Ferner war er Mitarbeiter an: Wetzler und Welte's Kirchenlexikon, oder Encyclopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften. Zweite Auflage, in neuer Bearbeitung, unter Mitwirkung vieler katholischen Gelehrten, begonnen von Joseph Cardinal Hergenröther, fortgesetzt von Dr. Franz Kaulen. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Lex.-8°. Freiburg, Herder'sche Verlagshandlung. Bisher sind erschienen: 1.—107. Heft: Aachen bis Sailer. (I.—IX. Band u. X. Band Spalte 1—1536.) à M. 1.—. I.—IX. Band à M. 11.—; in O.-Einb.: Halbfranz M. 13.40. und Mitherausgeber der Zeitschrift: Theologische Quartalschrift. In Verbindung mit mehreren Gelehrten hrsg. von [Dimpel, von Linsenmann] von Kober, von Junf, Schanz, Keppler und Belfer. 79. Jahrgang. 1897. à 4 Hefte. Tübingen, Laupp'sche Buchhandlung. à Jahrgang M. 9.—.

